

Verordnung der Stadt Zöblitz

über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen

Aufgrund von § 7 Abs. 5 des Sächsischen Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Sächsisches Ladenöffnungsgesetz – SächsLadÖffG) vom 16.03.2007 in der derzeit geltenden Fassung (GVBl.S.42 ff.) wird durch Beschluss des Stadtrates vom 30.06.2008 verordnet.

§ 1

Öffnungszeiten von Verkaufsstellen nach § 7 Abs. 1 SächsLadÖffG

- (1) An Sonn- und Feiertagen dürfen Verkaufsstellen in der Stadt Zöblitz, die eine oder mehrere der nachfolgend genannten Waren ausschließlich oder in erheblichem Umfang führen, abweichend von § 3 Abs. 2 SächsLadÖffG zum Verkauf von Zeitungen und Zeitschriften, Blumen, Bäcker- und Konditorwaren, frischer Milch und Milcherzeugnissen in der Zeit von 7:00 bis 13:00 Uhr geöffnet sein.
- (2) Verkaufsstellen nach Abs. 1 müssen gemäß § 7 Abs. 5 Satz 3 SächsLadÖffG am Neujahrstag, Karfreitag, Ostermontag, 1.Mai, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Tag der Deutschen Einheit, Reformationstag sowie am 1. und 2. Weihnachtfeiertag geschlossen bleiben.
- (3) Der Verkauf genannter Waren im Abs. 1 ist am Ostersonntag, Pfingstsonntag, Volkstrauertag, Buß- und Betttag sowie Totensonntag möglich.

§ 2

Öffnungszeiten von Verkaufsstellen nach § 7 Abs. 4 SächsLadÖffG

Fällt der 24. Dezember auf einen Sonntag, dürfen in der Stadt Zöblitz

1. alle Verkaufsstellen für die Abgabe von Weihnachtsbäumen,
2. Verkaufsstellen, die überwiegend Lebens- und Genussmittel anbieten und
3. Verkaufsstellen nach § 1 Abs. 1

in der Zeit von 9:00 bis 12:00 Uhr geöffnet sein.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 13 Abs. 1 SächsLadÖffG handelt, wer als Inhaber einer Verkaufsstelle, als Gewerbetreibender oder als verantwortliche Person vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Bestimmungen der §§ 1 bis 3 dieser Verordnung Verkaufsstellen öffnet, Waren gewerblich anbietet oder Waren außerhalb der genannten Warengruppen anbietet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können entsprechend § 13 Abs. 2 SächsLadÖffG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 4

Schlussbestimmungen

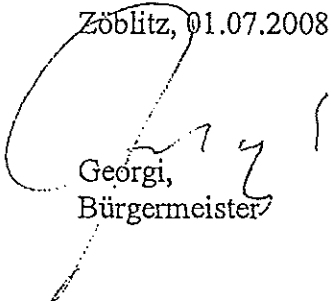
- (1) Die übrigen Bestimmungen des Sächsischen Ladenöffnungsgesetzes sowie Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes, des Mutterschutzgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes und des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen bleiben unberührt

§ 5

Inkrafttreten

- (3) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft

Zöblitz, 01.07.2008


Georgi,
Bürgermeister